Gebührentarif für arbeitsmarktliche Überprüfung von Ausländergesuchen

Vom 27. November 2012 (Stand 1. Januar 2013)

Gestützt auf Art. 9 der bundesrätlichen Verordnung über die Gebühren zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 24. Oktober 2007 (GebV-AuG)[1)]

von der Regierung erlassen am 27. November 2012

Art. 1 Gesuche um erstmalige Erteilung von Bewilligungen

[1] Für die Überprüfung von Gesuchen werden je Gesuch folgende Gebühren erhoben:

a)	Aufenthaltsbewilligungen	Fr. 200.–
b)	Kurzaufenthaltsbewilligungen	Fr. 100.–
c)	Kurzaufenthaltsbewilligungen für die Erbringung einer grenzüberschreitenden Dienstleistung	
	1. betreffend die erste Person	Fr. 80.–
	2. für jede weitere Person	Fr. 30.–

Art. 2 Gesuche um Verlängerung von Bewilligungen

[1] Für Gesuche um Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung sowie um Verlängerung oder Erneuerung einer Kurzaufenthaltsbewilligung wird eine Gebühr von 80 Franken je Gesuch erhoben.

Art. 3 Besonders aufwendige Fälle

[1] Bei besonders aufwendigen Fällen im Zusammenhang mit der erstmaligen Erteilung oder mit der Verlängerung oder Erneuerung von Aufenthalts- und Kurzaufenthaltsbewilligung erfolgt ein Zuschlag von 50 Prozent.

Art. 4 Weitere Verfügungen

[1] Die Gebühren für weitere Verfügungen werden nach Zeitaufwand bemessen.

[1)] SR 142.209

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 5 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Der Gebührentarif für die arbeitsmarktliche Überprüfung von Ausländergesuchen vom 20. Dezember 1994 wird aufgehoben.

Art. 6 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	AGS Fundstelle
27.11.2012	01.01.2013	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	AGS Fundstelle
Erlass	27.11.2012	01.01.2013	Erstfassung	-